



Zahl: 640-2/2024-06

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guttaring vom 07.08.2024, Zahl: 640-2/2024-06 womit für Straßen und Wege im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Guttaring vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden. Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 Abs 1a, 44b Abs 1a in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 /StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idgF und § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird verordnet:

§ 1

Für die **Verlosnitzer Straße** wird ab der Abzweigung GH Kopper bis zum Bartel Kreuz (Abzweigung nach Guttaringberg) ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z.9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

Für die **Ratteingraben Straße** wird nach dem Anwesen GH Kopper bis Abzweigung Zeltschach/Baierberg/Guttaring ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z.9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

Für die **Waitschacher Straße** wird ab der Abzweigung Ratteingraben Straße bis Beginn Ortschaft Waitschach ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z.9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

§ 2

Ausnahmen von der verfügten Verkehrsbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Rettung und der Polizei
- Einsatzfahrzeuge der Telegrafbauämter und Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes

Ausnahmen von der verfügten Verkehrsbeschränkung nach erfolgter Rücksprache mit der Marktgemeinde Guttaring:

- Futtermitteltransporte
- Frischmilchtransporte
- Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gem. § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:



Günter KERNLE

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Althofen, 9330 Althofen, PI-K-Althofen@polizei.gv.at

Freiwillige Feuerwehr Guttaring, 9334, andreas.ladstaetter@flex.com

Bezirksfeuerwehrkommando, office@bfk08.at

Friedrich Monai, friedrich.monai@ff-strassburg.at

Rettungsleitstelle Klagenfurt, disponenten@rls.k.roteskreuz.at

Marktgemeinde Hüttenberg, huettenberg@ktn.gde.at

Stadtgemeinde Friesach, friesach@ktn.gde.at

zum AKT

Zur öffentlichen Bekanntmachung

Amtstafel: angeschlagen am: 07.08.2024

abgenommen am:

Homepage: www.guttaring.at